



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg



Staatsbank für Baden-Württemberg

Förderung von „Start-up-Acceleratoren“

Aufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 07.06.2023

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unterstützt Vorhaben zur Errichtung und für den Ausbau von Infrastrukturen für Start-up-Acceleratoren. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE-Programms des Landes 2021-2027. Die Grundlage für diesen Förderaufruf bildet die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers sowie zur Validierung von Forschungsergebnissen und zur Förderung von Unternehmensgründungen (VwV EFRE- Erweiterung von Innovationskapazitäten-EVI PLUS 2021 - 2027), hier Ziffer 5.5 (Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren). Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Hintergrund der Förderung

Mit der fortgeschriebenen Innovationsstrategie (2020) will das Land Baden-Württemberg dazu beitragen, langfristig die herausragende Position des deutschen Südwestens als Wirtschafts- und Innovationsstandort zu sichern. Im europäischen und globalen Vergleich muss hierfür insbesondere die Innovationsdynamik Baden-Württembergs nachhaltig gestärkt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie besonders relevant: Innovative kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) kamen besser durch die Krise und gingen widerstandsfähiger aus ihr hervor als ihre weniger innovativen Wettbewerber.

Um vorhandene Stärken mit neuen technologischen Möglichkeiten zu verknüpfen und neue Wertschöpfungspotentiale zu erschließen, zielt Baden-Württemberg mit seiner Innovationsstrategie auf die Zukunftsfelder

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- nachhaltige Mobilität (mit alternativen Antrieben, neuen Fahrzeugkonzepten, vernetzt, digitalisiert, autonom und verkehrsträgerübergreifend),
- Gesundheitswirtschaft,
- Ressourceneffizienz und Energiewende sowie
- nachhaltige Bioökonomie.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg



Dabei werden auch innovative Kerne wie die Luft- und Raumfahrt, die Kreativ- und die Logistikwirtschaft sowie die Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie adressiert. Neben den branchenorientierten Wachstumsfeldern sind Schlüsseltechnologien mit Relevanz für alle Wirtschaftssektoren (zum Beispiel Mikrosystemtechnik, Mikroelektronik, Nanotechnologie, Quantentechnologie, Umwelttechnologie, Leichtbau, Biotechnologie und Biomimikry sowie Photonik) fester Bestandteil der Innovationspolitik des Landes.

Die Innovationspolitik des Landes beschränkt sich dabei nicht nur auf technologische Innovationen, sondern umfasst auch soziale Innovationen. Soziale Innovationen zielen darauf ab, für Herausforderungen unserer Gesellschaft tragfähige und nachhaltige Lösungen zu finden. Sie drücken sich in Neuerungen aus, die technologieinduziert oder unabhängig davon einen eigenen Wert haben. Sie können wichtige Impulse dafür geben, mit welchen neuen Prozessen, Verhaltensweisen, Organisations- und Arbeitsformen große gesellschaftliche Herausforderungen gemeistert werden können.¹

Zukunftsfelder, innovative Kerne und Schlüsseltechnologien bilden die Spezialisierungsfelder des Landes. Auch die neue Gründungsoffensive Start-up BW des Landes trägt zur Beschleunigung des Innovationsgeschehens und damit zur Umsetzung der Innovationsstrategie bei und orientiert sich an diesen Spezialisierungsfeldern.

Insbesondere in wissens- und technologieintensiven Branchen ist die Gründungsintensität in Baden-Württemberg noch ausbaufähig. Start-up-Acceleratoren wirken dabei mangelnder Professionalität bei der Entwicklung von marktorientierten Geschäftsmodellen aus Technik- und Dienstleistungsinnovationen sowie dem schwierigen Zugang zu Kapital in Baden-Württemberg entgegen.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Durch die Bereitstellung von Infrastrukturen für die Professionalisierung von Gründungsprozessen potenzieller Hightech-Unternehmen soll die Gründungsintensität insbesondere in den oben genannten Spezialisierungsfeldern erhöht werden.

Start-up-Acceleratoren im Sinne dieses Förderaufrufs sind eine spezielle Form von Gewerbe- beziehungsweise Gründerzentren für die unternehmerische Frühphase. Als regionale und technologiespezifische Boot-Camps dienen sie zur intensiven und umfassenden Betreuung von Hightech-Gründungsvorhaben, insbesondere von Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Sie konzentrieren sich auf ein bis zwei technologische Schwerpunkte, die sich in der Regel

¹ Vgl. Die Bundesregierung, Zukunftsstrategie Forschung und Innovation, 2023, Seite 77.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg



aus der regionalen bzw. lokalen Konzentration von Unternehmensbranchen, Forschungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie aufgrund bereits bestehender Netzwerke und Clusterinitiativen ergeben.

Hinsichtlich der zu betreuenden Gründerinnen- und Gründerklientels sollen die Start-up-Acceleratoren mit ihrer konzentrierten Technologie-, Unternehmensentwicklungs- und Marktkompetenz perspektivisch mindestens überregionale, potentiell landesweite Attraktivität entfalten.

Mit der Etablierung und Weiterentwicklung von Start-up-Acceleratoren sollen marktfähige Prototypen und Dienstleistungskonzepte sowie darauf aufbauende Geschäftsmodelle realisiert, der Zugang zu Pre-Seed- und Seedfinanzierung unter Einbindung von Business Angels, Fonds und VC-Gesellschaften organisiert und erfolgreiche Gründungen bei der Übersiedelung an geeignete Standorte (zum Beispiel Gründerzentren und Technologieparks) unterstützt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in der VwV EFRE- Erweiterung von Innovationskapazitäten- EVI PLUS 2021 - 2027 unter Ziffer 5.5.2 genannten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger: Landesgesellschaften, Kommunen, kommunale Gesellschaften, Technologietransfergesellschaften, Wirtschaftsfördereinrichtungen, regionale Verbände sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Bauvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) gemäß den Kostenpositionen nach DIN 276,
- den erforderlichen Grunderwerb oder den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf,
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen,
- Büroausstattung, Einrichtung von Seminarräumen und Informations- und Kommunikationsausstattung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg



Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehenden Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvorhaben steht. Der Grundstückswert ist durch ein Wertgutachten zu ermitteln. Ausgaben für Grunderwerb sowie der Grundstückswert eines von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen. Die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben für den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sind zuwendungsfähig. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

Nicht gefördert werden Aufwendungen für

- die Konzepterstellung und Konzeptumsetzung eines Start-up-Accelerators,
- den laufenden Betrieb des Start-up-Accelerators sowie
- Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 250 000 Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt bis zu 2 000 000 Euro pro Vorhaben. Es stehen bis zu 6 400 000 Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass

- ein umfassendes Gesamtkonzept zur Betreuung der Start-up-Unternehmen (Nutzer des Accelerators) vorliegt (insbesondere Coaching, Qualifizierung, Management, Unterstützung des laufenden Betriebs et cetera),
- der Accelerator ein geeignetes Umfeld (insbesondere Hochschulen, Forschungseinrichtungen, regionale Cluster), ausgerichtet an den relevanten regionalen Spezialisierungsfeldern bietet,
- der Accelerator ein regionales Potenzial in einem Spezialisierungsfeld aufweist, das Grundlage dafür sein kann, überregionale Attraktivität zu entfalten oder eine zentrale Rolle landesweit wahrzunehmen,
- der Zugang zu einem Accelerator für die Zielgruppe der endbegünstigten Unternehmen (Nutzer) offen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet wird.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg



Staatsbank für Baden-Württemberg

Zielgruppe sind Start-up-Unternehmen aus dem High-Tech-Bereich, insbesondere Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, auch grenzüberschreitend.

Die Vermietung von Räumlichkeiten der Start-up-Acceleratoren an Start-up-Unternehmen wird in der Regel auf zwei Jahre beschränkt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Betreiberin oder der Betreiber dürfen keinen Anteil an den Start-up-Unternehmen und somit an der zukünftigen Gewinnausschüttung als Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur verlangen.

Sofern die Projektförderung eine Beihilfe darstellt, müssen zudem die Voraussetzungen des Artikels 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Fassung erfüllt sein.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden (vgl. Artikel 1, Absatz 4 Buchstabe a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Das Projekt muss Zielbeiträge erfüllen. So ist ein Beitrag zu den EFRE-Output-Indikatoren der Maßnahme „Kompetenzentwicklung für Gründungen im Hightechbereich“ zu leisten. Im Hinblick auf die Förderung von „Start-up-Acceleratoren“ ist der Outputindikator RCO15 (O09) „Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen“ sowie der Ergebnisindikator RCR18 (E06) „KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen“ maßgeblich.

Der Erfolg des Projektes misst sich somit insbesondere an dem Raumangebot für Gründungsaspirantinnen und Gründungsaspiranten (= angehende Gründerinnen und Gründer von Start-up-Unternehmen) sowie der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer (einzelne Personen oder Personengruppen). Dies ist unter anderem Gegenstand des jährlichen Sachberichts.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Charta der Grundrechte“, „Gleichstellung von Männern und Frauen“ und „Nichtdiskriminierung“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten. Hilfestellung enthält das Formular zu „Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung“.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg



6. Antragstellung

Anträge können bis zum 01.09.2023 eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein. Zusätzlich sind die Anträge in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an efre@l-bank.de einzureichen.

Antragsformulare sind im Internet unter <https://2021-27.efre-bw.de/> abrufbar.

Der Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten, aus der der Inhalt des Projekts (Projektdarstellung), die Projektziele und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind. Außerdem muss der Antrag einen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind (Formular Arbeits- und Zeitplan).

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach folgenden Kernprojektauswahlkriterien:

- Innovationspotenzial des Vorhabens,
- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern,
- Beitrag zum Spezifischen Ziel 1.4 „Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum“.

Die Auswahl nach diesen Kriterien erfolgt unter Zuhilfenahme folgender Gesichtspunkte:

- Zielbeiträge (Ergebnis- und Output-Indikatoren sowie Querschnittsziele),
- Tragfähigkeit der Projektkonzeption,
- Beitrag zur Verbesserung der Hightech-Gründungsförderung, ausgerichtet an den Spezialisierungsfeldern,
- Innovationshöhe der zukünftig betreuten Start-ups sowie mindestens überregionales, potentiell landesweites Entwicklungspotenzial des Start-up-Accelerators,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens,
- Leistungsfähigkeit des Projektträgers.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

L-BANK
Staatsbank für Baden-Württemberg

Das Projekt ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Darüber hinaus gelten die übergeordneten Projektauswahlprinzipien des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (<https://2021-27.efre-bw.de/regelungen-2/>).

8. Ansprechpartner in der L-Bank

Bereich Finanzhilfen
Frau Jennifer Weber
0721 150-3356
E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlicher Ansprechpartner im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 43 „Existenzgründung und Unternehmensnachfolge“
Herr Henning Schimpf
Tel.: 0711 123-2217
E-Mail: henning.schimpf@wm.bwl.de